

Hamburg, 21.02.2019

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Montag, 25. März 2019, um 18:00 Uhr
Suhrenkamp 71 – 77, 22335 Hamburg

Tagesordnung:

1. Begrüßung
- 1.1. Feststellung der Stimmberchtigten
- 1.2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung gem. Anlage
7. Vorstandswahlen
 - bei Zustimmung Satzungsänderung
 - bei Ablehnung Satzungsänderung

Vorsitzender (2 Jahre)	1. Vorsitzender (2 Jahre)
Schriftführer (2 Jahre)	stellvertretender Vorsitzender (2 Jahre)
Schatzmeister (1 Jahr)	2. Schatzmeister (2 Jahre)
stellvertretender Vorsitzender (1 Jahr)	Schriftführer (2 Jahre)
Sportwart (1 Jahr)	
8. Wahl Kassenprüfer
 - 8.1. für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
 - 8.2. für das Geschäftsjahr 2019
9. Haushaltsplan 2019
10. Haushalts- und Beitragsordnung
 - 10.1. Erhöhung Grundbeitrag von 4,- Euro 5,- Euro pro Monat ab 01.07.2019
11. Bestätigung div. Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren
12. Sonstiges

Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte können bis 14 Tage vor dem o. g. Termin in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

gez. Claus-Peter Krüger

1. Vorsitzender

cc: Geschäftsstelle, alle Spartenleiter, alle Vorstandsmitglieder, SDO-DHP/331PB, Sporthalle RWE Dea, Gymnastikraum Pentahof, Internet

Sportverein Rot-Gelb Hamburg von 1926 e.V.



Gegenüberstellung Satzungsänderung:

Bisher	Änderung
§2 (2) 5. Aufwendungen für den Verein werden dem Mitglied nach Abrechnung erstattet.	§2 (2) 5. Aufwendungen für den Verein werden dem Mitglied nach Abrechnung erstattet. Die Abrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.
§ 12 Vorstand Der Vorstand des Vereins besteht aus. 1. Vorsitzender 2 stellvertretende Vorsitzende 1. Schatzmeister 2. Schatzmeister Sportwart Schriftführer Seine Mitglieder werden für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar jährlich umschichtig einmal für die Ämter 1. Vorsitzender 1 stellvertretender Vorsitzender 2. Schatzmeister Schriftführer das andere Mal für die Ämter 1 stellvertretender Vorsitzender 1. Schatzmeister Sportwart Die Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes erlöschen erst mit der gültigen Wahl von Nachfolgern im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister sowie gemeinsam ein stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Verein mit Wirkung gegen Dritte verpflichten.	§ 12 Vorstand Der Vorstand des Vereins besteht aus. Vorsitzender stellvertretender Vorsitzender Schatzmeister Sportwart Schriftführer Seine Mitglieder werden für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt, und zwar jährlich umschichtig einmal für die Ämter Vorsitzender Schriftführer das andere Mal für die Ämter Schatzmeister stellvertretener Vorsitzender Sportwart Die Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes erlöschen erst mit der gültigen Wahl von Nachfolgern im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister sowie gemeinsam der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den Verein mit Wirkung gegen Dritte verpflichten.
Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Sparten des Vereins. Er ernennt die Leiter der einzelnen Sparten unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge. Er setzt notwendig werdende Ausschüsse ein und bestimmt zugleich deren Rechte und Pflichten. Der Vorstand berichtet der ordentlichen Hauptversammlung über seine Tätigkeit und legt ihr den jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan vor.	Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Sparten des Vereins. Er ernennt die Leiter der einzelnen Sparten unter Berücksichtigung ihrer Vorschläge. Er setzt notwendig werdende Ausschüsse ein und bestimmt zugleich deren Rechte und Pflichten. Der Vorstand berichtet der ordentlichen Hauptversammlung über seine Tätigkeit und legt ihr den jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan vor.
Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen, Hauptversammlung und sonstige Tagungen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt er den Ausschlag. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.	Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen, Hauptversammlung und sonstige Tagungen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt er den Ausschlag. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
Einer der Schatzmeister erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht	Der Schatzmeister erstattet der Hauptversammlung und dem Vorstand den Kassenbericht.

§ 17 Auflösung des Vereins	§ 18 Auflösung des Vereins
	<p>§ 17 Datenschutz</p> <p>(1) Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, übermittelt.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Datenb) Berichtigung von zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sindc) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässtd) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war <p>(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>